

2-5.1	Neufassung der Satzung der Gemeinde Alpen vom 18.07.2016 über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Alpen				
Satzung	Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	05.07.2016	--	18.07.2016	29.07.2016	30.07.2016

Neufassung der Satzung der Gemeinde Alpen vom 18.07.2016 über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Alpen

Der Rat der Gemeinde Alpen hat auf Grund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz - BHKG - vom 17.12.2015 (GV NW S. 886) in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen und Katastrophen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Die Feuerwehr stellt nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Die Gemeinde Alpen haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Zur Verfügung gestellte Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Geräte sind in einwandfreiem Zustand unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist vom Antragsteller Ersatz zu leisten.

§ 2 Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr verlangt die Gemeinde Alpen Ersatz der entstandenen Kosten:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer, oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und 5 BHKG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr auf Grund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung und Aufbereitung zur Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach der jeweiligen Einsatzzeit. Als Mindestentgelt gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Viertelstunde berechnet.
- (6) Die Höhe der Viertelstundensätze des eingesetzten Personals bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG, Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Kosten für eingesetzte Fahrzeuge und Geräte auf Grund der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach der jeweiligen Einsatzzeit. Als Mindestentgelt gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Viertelstunde berechnet.
- (3) Die Höhe der Viertelstundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Sachkosten

Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbindemittel u. a. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum Selbstkostenbeitrag berechnet.

§ 7 Inanspruchnahme privater Unternehmen und anerkannter Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung private Unternehmen und/oder anerkannte Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder anerkannter Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 8 Entgelte für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Entgelte erhoben.
- (2) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach dem Kostentarif.

§ 9 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Wird der Einsatz von Mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10
Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der Kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Das Entgelt nach § 7 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- (3) Rückständige Kosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW.
- (4) Die Gemeinde Alpen kann von dem Kostenersatz oder der Erhebung von Entgelten absehen, soweit dies nach Prüfung des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Alpen vom 14. Dezember 2001 und die 1. Änderungssatzung vom 19.09.2008 außer Kraft.

Kosten- und Entgelttarif zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Alpen vom 05.07.2016

1. Personaleinsatz

1.1	Feuerwehrmann/-frau bis Dienstgrad Oberfeuerwehrmann/-frau	je Stunde	17,00 €
1.2	Feuerwehrmann/-frau ab Dienstgrad Unterbrandmeister/in	je Stunde	22,00 €

2. Fahrzeugeinsatz

2.1	Löschfahrzeug	je Stunde	100,00 €
2.2	Rüstwagen	je Stunde	120,00 €
2.3	Drehleiter	je Stunde	130,00 €
2.4	Gerätewagen	je Stunde	40,00 €
2.5	Mannschaftstransportwagen	je Stunde	40,00 €
2.6	Einsatzleitwagen	je Stunde	40,00 €
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug	je Stunde	60,00 €
2.8	Anhängerfahrzeuge	je Stunde	15,00 €

Die Entgelte enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

3. Geräteinsatz (soweit die Geräte nicht zur Fahrzeugbeladung gehören)

3.1	Notstromaggregat (tragbar)	je Stunde	20,00 €
3.2	Auffangbehälter (faltbar)	je Stunde	15,00 €
3.3	Be- und Entlüftungsgerät	je Stunde	20,00 €
3.4	Flüssigkeitssauger	je Stunde	15,00 €
3.5	Motorsäge	je Stunde	15,00 €
3.6	Tragkraftspritze	je Stunde	30,00 €
3.7	Pressluftatmer	je Stunde	15,00 €

Die Geräte werden nur mit Bedienungspersonal und Transportfahrzeug überlassen. Benötigter Treibstoff wird nach dem Gebrauch zum Selbstkostenpreis berechnet.

4. Sonstige Geräte und Material

4.1	Druckschläuche (je Länge und Tage	je Tag	5,00 €
4.2	Scheinwerfer mit Stativ	je Tag	15,00 €
4.3	Schaummittel, Ölbindemittel		Selbstkostenbeträge

5. Brandsicherheitswache

5.1	je Feuerwehrmann	je Stunde	10,00 €
5.2	Fahrzeuge und Geräte werden mit 50 v.H. der vollen Tarifsätze berechnet		

6. Brandmeldeanlagen

Für Einsätze nach § 2 Abs. 2 Ziffer 7 der Satzung wird ein Pauschalbetrag erhoben von 200,00 €

7.	Für die missbräuchliche Alarmierung eines ausgerückten Löschzuges/-gruppe nach § 2 Abs. 2 Ziffer 8 der Satzung	200,00 €
----	---	----------

8. Für Leistungen, die im Kosten- und Entgelttarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Beträge berechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Alpen am 05.07.2016 beschlossene Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Alpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

H i n w e i s

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Alpen, den 18.07.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Janßen